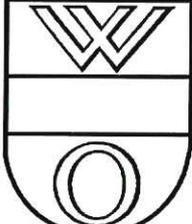


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 7/2022 vom 06.09.2022	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Einzellieferung erfolgt durch die Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0 gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,00 EUR pro Einzellieferung). Laufender Bezug per E-Mail ist kostenlos, der Bezug als Druckstück im Jahresabonnement ist gegen ein Entgelt von 15,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 52 „Brinkplatz“
2.	Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
3.	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener Gräber
4.	Bekanntmachung über die Auslegung der Neufassung der Satzung für die Jagdgenossenschaft Olfen-Kökelsum
5.	Bekanntmachung über die Auslegung der Neufassung der Satzung für die Jagdgenossenschaft Olfen-Sülsen
6.	Bekanntmachung über die Auslegung der Neufassung der Satzung für die Jagdgenossenschaft Olfen-Vinum

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Stadt Olfen

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 52 „Brinkplatz“

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 den Bebauungsplan Nr. 52 „Brinkplatz“ mit beigefügter Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den Bereich zwischen Weststraße, Nordstraße, dem Baugebiet Auf der Heide und der Straße Am Westendorp und ist in der beiliegenden Übersichtskarte durch Umrandung gekennzeichnet.

Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 52 „Brinkplatz“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird ab sofort mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 18/19, 59399 Olfen, während der allgemeinen Öffnungszeiten, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Olfen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Olfen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 52 „Brinkplatz“ in Kraft.

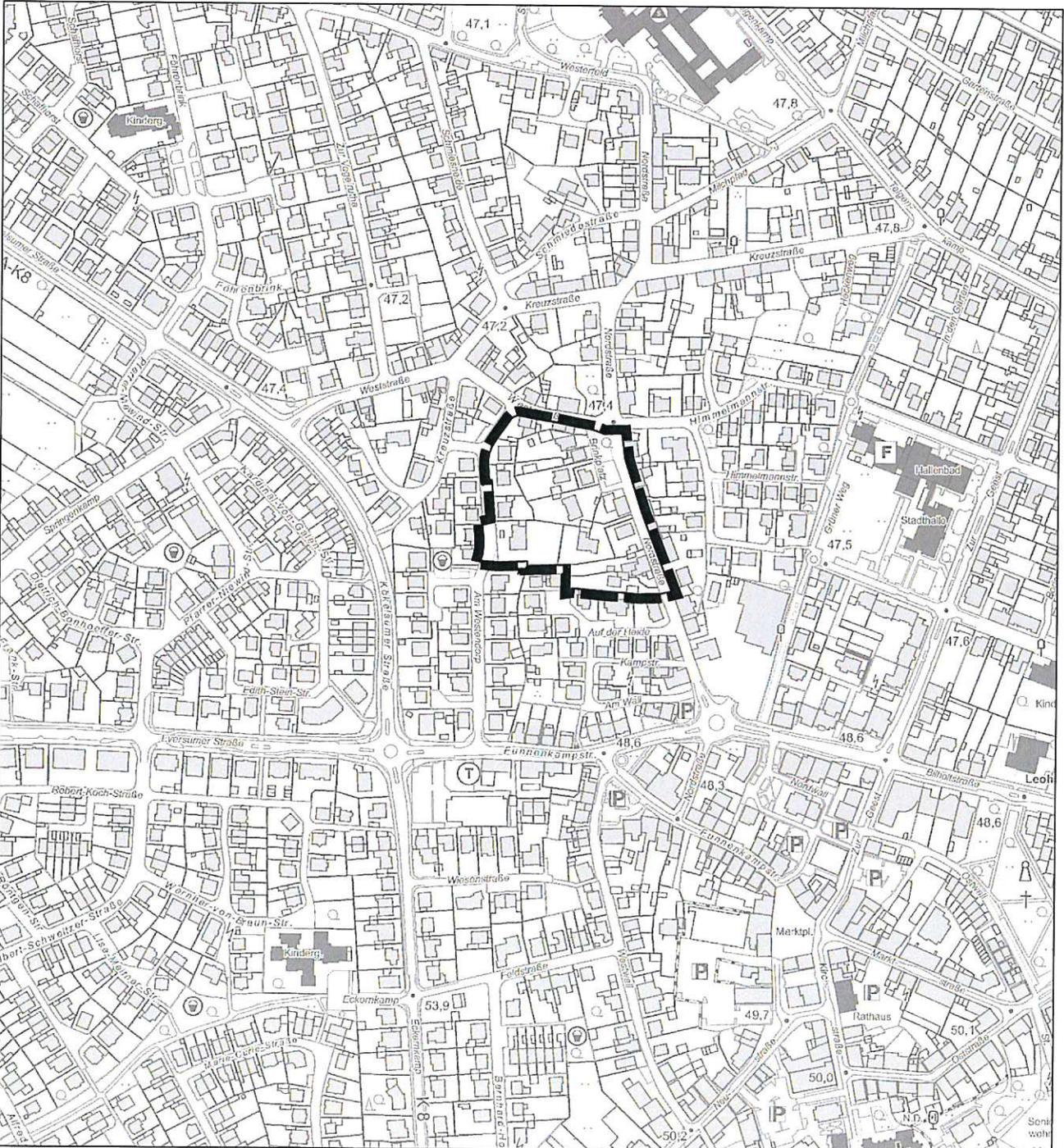
Olfen, 06.09.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

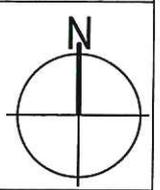
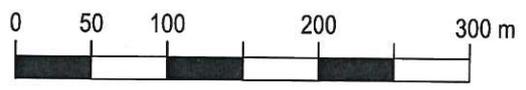
Bebauungsplan Nr. 52 "Brinkplatz"

Geltungsbereich



 Geltungsbereich

Maßstab 1:5000



Bekanntmachungsanordnung

Die am 21.06.2022 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 06. September 2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister

Bekanntmachung
5. Änderungssatzung vom 21.06.2022
zur Satzung vom 12.12.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ beschlossen:

Artikel I

Unter § 2 Ziffer 2 „andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagschule“ wird das Angebot „Frühbetreuung“ ergänzt.

Artikel II

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für den Besuch der außerunterrichtlichen Angebote sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01. August um 3 %. Die Beiträge sind auf volle 0,10 € auf-/abzurunden. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel III

§ 9 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Anlage I

zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

1. Elternbeitrag für den Besuch des Offenen Ganztags (OGS):

Beitrags- stufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind	Monatlicher Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind*
		Beitrag ab 01.08.2022	
Stufe 1	bis 24.000 €	- €	- €
Stufe 2	bis 26.000 €	4,50 €	1,10 €
Stufe 3	bis 28.000 €	5,90 €	1,50 €
Stufe 4	bis 30.000 €	7,30 €	1,80 €
Stufe 5	bis 32.000 €	8,60 €	2,20 €
Stufe 6	bis 34.000 €	10,00 €	2,50 €
Stufe 7	bis 36.000 €	11,40 €	2,80 €
Stufe 8	bis 38.000 €	12,90 €	3,20 €
Stufe 9	bis 40.000 €	14,40 €	3,60 €
Stufe 10	bis 42.000 €	15,90 €	4,00 €
Stufe 11	bis 44.000 €	17,40 €	4,40 €
Stufe 12	bis 46.000 €	18,90 €	4,70 €
Stufe 13	bis 48.000 €	20,40 €	5,10 €
Stufe 14	bis 50.000 €	22,70 €	5,70 €
Stufe 15	bis 52.000 €	25,00 €	6,20 €
Stufe 16	bis 54.000 €	27,20 €	6,80 €
Stufe 17	bis 56.000 €	29,50 €	7,40 €
Stufe 18	bis 58.000 €	31,30 €	7,80 €
Stufe 19	bis 60.000 €	33,10 €	8,30 €
Stufe 20	bis 62.000 €	35,00 €	8,70 €
Stufe 21	bis 64.000 €	36,80 €	9,20 €
Stufe 22	bis 66.000 €	38,60 €	9,60 €
Stufe 23	bis 68.000 €	40,40 €	10,10 €
Stufe 24	bis 70.000 €	42,20 €	10,60 €
Stufe 25	bis 72.000 €	44,00 €	11,00 €
Stufe 26	bis 74.000 €	45,80 €	11,50 €
Stufe 27	bis 76.000 €	47,70 €	11,90 €
Stufe 28	bis 78.000 €	49,90 €	12,50 €
Stufe 29	bis 80.000 €	52,20 €	13,10 €
Stufe 30	bis 85.000 €	54,50 €	13,60 €
Stufe 31	bis 90.000 €	56,70 €	14,20 €
Stufe 32	bis 100.000 €	59,60 €	14,90 €
Stufe 33	bis 120.000 €	72,20 €	18,10 €
Stufe 34	über 120.000 €	85,00 €	21,30 €

*Berücksichtigt werden Geschwisterkinder, die gleichzeitig die OGS, die Verlässliche Grundschule oder eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Beiträge werden um jeweils 75 % ermäßigt.

Zusätzlich zu den Elternbeiträgen werden die Kosten für das Mittagessen in Höhe von 60,00 € monatlich erhoben.

2. Elternbeitrag für den Besuch der anderen Betreuungsformen an der Offenen Ganztagschule:

2.1 Verlässliche Grundschule

Der Monatsbeitrag für die Verlässliche Grundschule beträgt 40,00 € und ist für zehn Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Die Monate Juli und August bleiben beitragsfrei. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

2.2 Frühbetreuung

Der Monatsbeitrag für die Frühbetreuung beträgt 20,00 € und ist für zehn Monate des Schuljahres (01.08. – 31.07.) zu zahlen. Die Monate Juli und August bleiben beitragsfrei. Das Angebot umfasst die Betreuung an allen Schul- und beweglichen Ferientagen von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr. Schulferien- und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagessen sind nicht enthalten. Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Stadt Olfen

**Bekanntmachung
über die Abräumung abgelaufener Gräber**

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von diversen Grabstätten bekannt gegeben.

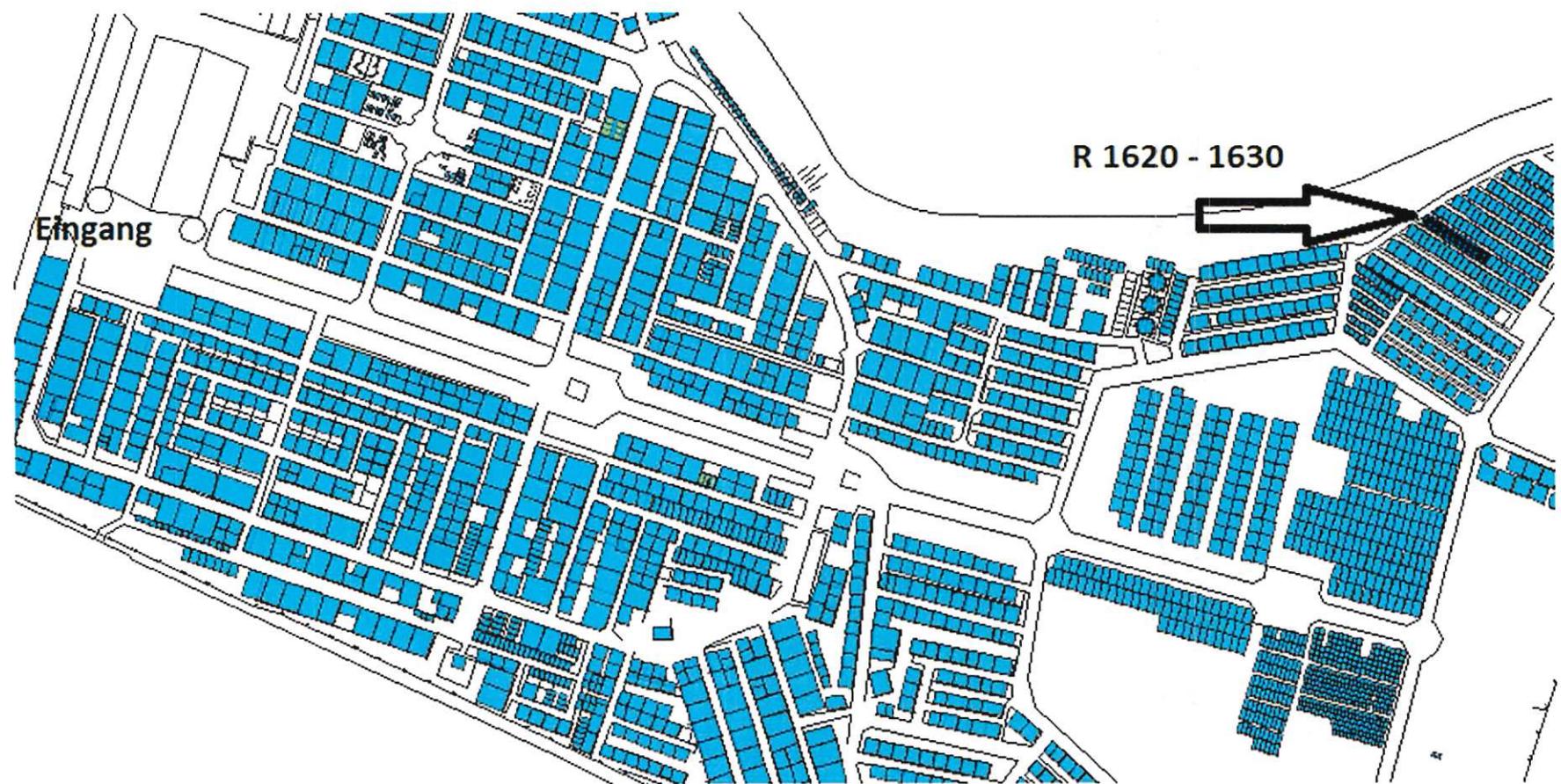
Die Reihengrabstätten R 1620 bis R 1630 sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen.

Angehörige oder Verwandte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 29.12.2022 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Diese ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 25 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, 06.09.2022



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister



Lageplan zur Bekanntmachung
"Einebenen von Reihengräbern" auf
dem städtischen Friedhof in Olfen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft **Olfen – Kökelsum** hat am 20. April 2022 die Neufassung der Satzung für die Jagdgenossenschaft beschlossen.

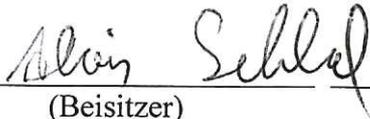
Durch Genehmigungsverfügung vom 27.7.2022 wurde Die Satzung vom Landrat des Kreises Coesfeld, gem. § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom: **31.08.22** bis: **30.09.22**

Im Rathaus der Stadt Olfen öffentlich aus.

59399 Olfen, den **31.08.2022**


(Jagdvorsteher)


(Beisitzer)


(Beisitzer)

Öffentliche Auslegung:

Vom/bis

Bekanntmachungsanordnung

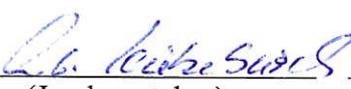
Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft **Olfen – Sülsen** hat am 21. April 2022 die Neufassung der Satzung für die Jagdgenossenschaft beschlossen.

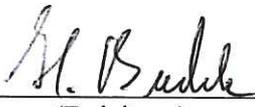
Durch Genehmigungsverfügung vom 27.7.2022 wurde Die Satzung vom Landrat des Kreises Coesfeld, gem. § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom: **31.08.22** bis: **30.09.22**

Im Rathaus der Stadt Olfen öffentlich aus.

59399 Olfen, den **31.08.2022**


(Jagdvorsteher)


(Beisitzer)


(Beisitzer)

Öffentliche Auslegung:

Vom/bis: _____

Bekanntmachungsanordnung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft **Olfen – Vinnum** hat am 19. April 2022 die Neufassung der Satzung für die Jagdgenossenschaft beschlossen.

Durch Genehmigungsverfügung vom 27.7.2022 wurde Die Satzung vom Landrat des Kreises Coesfeld, gem. § 7 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes genehmigt.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom: **31.08.22** bis: **30.09.22**

Im Rathaus der Stadt Olfen öffentlich aus.

59399 Olfen, den **31.08.2022**



(Jagdvorsteher)



(Beisitzer)



(Beisitzer)

Öffentliche Auslegung:

Vom/bis: